

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**  
**der ORTSGEMEINDE HATTERT für das Haushaltsjahr 2 0 2 1**  
**vom 29.04.2021**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt*	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.717.070,00 EUR
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.917.780,00 EUR
	der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	-200.710,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-65.240,00 EUR
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	245.870,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	251.300,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.430,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	70.670,00 EUR

\*Beträge ohne interne Leistungsverrechnung

**§ 2**  
**Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |  |                     |            |
|--|---------------------|------------|
| 1. Grundsteuer   |                     |            |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe   | (Grundsteuer A) auf | 300 v. H.  |
| b) für Grundstücke   | (Grundsteuer B) auf | 365 v. H.  |
| 2. Gewerbesteuer auf   |                     | 365 v. H.  |
| 3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden |                     |            |
| a) für den ersten Hund   |                     | 40,00 EUR  |
| b) für den zweiten Hund  |                     | 60,00 EUR  |
| c) für jeden weiteren Hund   |                     | 90,00 EUR  |
| gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung (§ 5)                                  |                     |            |
| d) für den ersten gefährlichen Hund  |                     | 300,00 EUR |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund   |                     | 500,00 EUR |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund  |                     | 700,00 EUR |

**§ 5  
Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	6.271.186,96 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	6.149.036,96 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	5.948.326,96 EUR

Hattert, den 29.04.2021

Christoph Hoopmann  
Ortsbürgermeister

## Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.04.2021 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan kann nach telefonischer Terminvereinbarung in der Zeit

von Montag, den 10.05.2021 bis Mittwoch, den 19.05.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00-12.00 Uhr	
Dienstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	08.00-12.00 Uhr	
Donnerstag	08.00-12.00 Uhr	13.30-18.30 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr	

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, Zimmer Nr. 118 eingesehen werden.

Hachenburg, den 29.04.2021

Im Auftrag

Dagmar Aschfalk

## Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Hattert oder der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, 57627 Hachenburg, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hachenburg, den 29.04.2021

Im Auftrag

Schäfer